

## **zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (KI)**

Seite 1|4

### 1. Ausgangslage

Die Einführung vertrauenswürdiger KI in Europa soll gefördert werden. Bislang haben vor allem Fragen bezüglich der Haftung bei der Entwicklung bzw. Verwendung von KI für Zurückhaltung bei den Unternehmen geführt. Am 28. September 2022 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (KI) vorgelegt. Dieser Vorschlag ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

### 2. Bewertung des Bitkom

Entsprechend vorangegangenen Bitkom-Stellungnahmen zur geplanten Einführung spezifischer Haftungsregelungen für Künstliche Intelligenz halten wir weiterhin daran fest, dass zusätzliche Haftungsregeln nicht erforderlich sind. Das geltende europäische und deutsche Recht enthält flächendeckende Haftungsregeln für Schäden, die beim Einsatz technischer Geräte verursacht werden. Damit sichert es Risiken, die durch KI-Systeme begründet werden können, zur Genüge ab. Lücken in den geltenden Haftungsregelungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Entgegen der Einschätzung der EU-Kommission, dass die Richtlinie zur Einführung und Entwicklung von KI-Technologien im Binnenmarkt beitragen wird, gehen wir davon aus, dass das zusätzliche Haftungsregime die weitere Verbreitung von KI massiv hemmen wird. Die KI-Haftungsrichtlinie wird in ihrer derzeitigen Gestalt nicht dazu beitragen, dass sich Europa als KI-Standort etablieren kann. Die vorliegenden Rechtsänderungen münden in eine nicht gerechtfertigte Überregulierung, die eine weitere Entwicklung sowie den Vertrieb von Künstlicher Intelligenz in der EU stark bremsen, wenn nicht sogar verhindern wird.

Der Entwurf zur KI-Haftungsrichtlinie ist an etlichen Stellen äußerst vage formuliert und enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen. Darüber hinaus ist auch das Zusammenspiel mit der strengen Haftung des Entwurfs der überarbeiteten Produkthaftungsrichtlinie kritisch zu beurteilen.

#### 2.1 Zu Art. 2 – Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass im Rahmen der Begriffsbestimmungen auf das Gesetz über Künstliche Intelligenz Bezug genommen wird. Dadurch findet eine enge Verzahnung mit diesem statt. Dies führt zu einer Stärkung der Bedeutung des Gesetzes und setzt

Berlin,  
28. November 2022

Bitkom e.V.

**Charleen Roloff**  
Referentin Legal Tech &  
Recht

T +49 30 27576-199  
c.roloff@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

dessen Umsetzung weiter in den Fokus der nach diesem Gesetz Verpflichteten. Allerdings sind viele zentrale Elemente des Gesetzes über Künstliche Intelligenz bisher nicht finalisiert, sondern befinden sich noch in der Diskussion. Insofern ist es sehr unbefriedigend, dass parallel bereits an weitergehenden Regelungen gearbeitet wird, wenn die Voraussetzungen wie zB die Frage, wann es sich überhaupt um Künstliche Intelligenz handelt, nicht abschließend geklärt sind.

## 2.2 Zu Art. 3 – Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes

Art. 3 soll dazu dienen, den Anbieter eines KI-Systems zur Offenlegung von Beweismitteln zu verpflichten. Dabei bezieht sich Art. 3 nur auf „bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme“. Es stellt sich an dieser Stelle schon die grundsätzliche Frage, woher der potenziell Geschädigte wissen soll bzw. wie er darlegen kann, dass es sich im konkreten Fall um ein hochriskantes KI-System handelt.

Darüber hinaus ist bereits der Umfang der Offenlegungspflicht nach Abs. 1 unklar. Der Verweis auf „vorliegende einschlägige Beweismittel zu einem bestimmten Hochrisiko-KI-System“ lässt offen, in welchem Umfang die Beweismittel offenzulegen sind. Da die vorzuhaltenden Informationen nicht näher spezifiziert sind, ist es für die Unternehmen nicht vorhersehbar, welche Menge und Art von Informationen aufzubewahren sind.

Abs. 4 sieht vor, dass im Rahmen der Offenlegung von Beweismaterialien Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe durch das Gericht beachtet werden müssen. Diese müssen insbesondere dann strenger ausfallen, wenn potenziell Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden. Die Offenlegung der genauen Funktionsweise eines KI-Systems wird in der Regel ein solches Geschäftsgeheimnis darstellen, bei dem dann entweder die Abwägung bereits zugunsten der Geheimhaltung ausfallen muss oder aber besondere Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch unklar, ob die Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen ausreichen würden, da die entsprechenden Maßnahmen nicht definiert sind. Damit besteht für die Unternehmen die Gefahr, dass sie zum Schutz Einzelner zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gezwungen werden. Dies wäre einer Förderung der KI innerhalb der Europäischen Union sicherlich nicht zuträglich. Fraglich ist zudem, ob geistiges Eigentum (z. B. ein Source Code) ebenfalls von Schutzmaßnahmen umfasst ist oder ob es unter die Geschäftsgeheimnisse fällt. Dabei sollte auch zwischen dem Zugang zu einem Quellcode und den Nutzungsrechten für den Code unterschieden werden. Die Einsicht in den Code selbst stellt die nicht-legale Nutzung des Codes dar.

Um Rechtsmissbrauch zum Zwecke des Zugangs zu vertraulichen Informationen zu vermeiden, wäre es sinnvoll, einen Standard für die Beantragung der Offenlegung von Beweismitteln festzulegen, der über die Tatsache hinausgeht, dass die zur Verfügung gestellten Informationen dazu beitragen können, die Behauptungen des potenziell Geschädigten zu stützen.

Ferner kann die Offenlegung von Beweismitteln, insbesondere in Bezug auf die Datennutzung für die KI-Entwicklung, Fragen in Bezug auf die Rechte Dritter und deren Rechte an geistigem Eigentum und Verpflichtungen in Bezug auf diese aufwerfen. Rechte Dritter können den Schutz der Privatsphäre berühren, z. B. wenn ein Algorithmus auf Daten trainiert wurde, die Identifikatoren enthalten, und es kann zu Konflikten zwischen der KI-Haftungsrichtlinie und Datenschutzverpflichtungen kommen. Daher wäre es sinnvoll, den Schutz der Privatsphäre und das Urheberrecht ausdrücklich in Art. 3 aufzunehmen.

Insgesamt birgt die Bestimmung über die Pflicht zur Offenlegung erhebliches Erpressungspotenzial, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Daher wäre eine Präzisierung hinsichtlich der Bedingungen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und der Anforderungen an den klägerischen Vortrag zwingend erforderlich, möchte man die Einführung und den Vertrieb von Künstlicher Intelligenz in Europa fördern.

### 2.3 Zu Art. 4 – Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

Durch die Kausalitätsvermutung sollen Hindernisse beim Zugang zu Schadensersatz beseitigt werden. Abs. 1 zählt in lit. a – c die Bedingungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit das Gericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis oder der Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, vermutet.

Dabei muss es nach lit. b wahrscheinlich erscheinen, dass das Fehlverhalten das Ergebnis des KI-Systems beeinflusst hat. Wann „auf der Grundlage der Umstände des Falls nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden“ kann, bleibt jedoch offen. Auf welche konkreten Erfahrungssätze sich das nationale Gericht hier zu stützen gedenkt, ist nicht ersichtlich und erscheint angesichts der sehr jungen Sachverhalte fraglich.

Die praktische Anwendbarkeit von Art. 4 auf Haftungsfälle, in denen Künstliche Intelligenz betroffen ist, ist daher unvorhersehbar. Auch passt der systematische Ansatz, dass bei Vorliegen eines Verschuldens die Kausalität zwischen Verschulden und vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis oder der Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, vermutet wird, nicht in bisherige Haftungskonzepte. Berücksichtigt man zudem, dass es auf europäischer und nationaler Ebene keine Haftungslücken gibt, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Art. 4.

Nach Abs. 4 wendet das Gericht die Vermutung nach Abs. 1 im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen nicht an, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger zu vertretbaren Bedingungen auf ausreichende Beweismittel und Fachkenntnisse zugreifen kann, um den ursächlichen Zusammenhang nach Abs. 1 nachzuweisen. Wonach sich das Merkmal ausreichender Beweismittel und Fachkenntnisse bestimmt, ist nicht ersichtlich. Zumindest hinsichtlich der Fachkenntnisse dürfte es für den Beklagten äußerst schwierig sein, diesen Nachweis zu erbringen, wenn nicht genauer festgelegt wird, woran diese zu messen sind.

## 2.4 Zu Art. 5 – Bewertung und gezielte Überprüfung

Kritisch zu beurteilen ist die Überprüfungspflicht der Richtlinie nach Abs. 1. Zwar verfolgt sie das Ziel, die Vorschriften bei sich schnell entwickelnden Technologien wie KI-Systemen dem Stand der Technik anzupassen. Jedoch behält sich die Kommission über Abs. 2 vor, nach entsprechender Evaluation eine Gefährdungshaftung für Künstliche Intelligenz einzuführen. Indes besteht kein Bedarf für eine spezifische Gefährdungshaftung.

KI-Systeme können nicht allgemein als besonders risikogeeignet oder gefahrerhöhend eingestuft werden. Vielmehr kommen sie vorrangig zum Einsatz, um menschliche Unzulänglichkeiten auszugleichen und damit Risiken und Schäden zu minimieren. Eine allgemeine Betreiberhaftung für sämtliche KI-Produkte ginge daher zu weit. Für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials kommt es auf den Einsatz des jeweiligen Systems und auf den Risikobeitrag des Systems an. Das Haftungsrisiko für Hersteller oder Betreiber eines Systems sollte sich nicht nur deswegen erhöhen, weil das System mit Künstlicher Intelligenz arbeitet.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.